

15. 06. 77

Sachgebiet 402

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Wohngeldgesetzes
— Drucksachen 8/287, 8/519 —

Bericht des Abgeordneten Stöckl

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Durch den Gesetzentwurf soll insbesondere eine Anpassung der Wohngeldtabellen an die zwischenzeitliche Mieten- und Einkommensentwicklung unter weitgehender Beseitigung bisheriger struktureller Verzerrungen und eine Anpassung der Miethöchstbeträge an die Mietenentwicklung erreicht werden. Der pauschale Abzug nach § 17 des Zweiten Wohngeldgesetzes zur Feststellung des Jahreseinkommens soll auf 15, 22,5 oder 30 v. H. festgesetzt werden, wobei nach der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau bei Beziehen von Arbeitslosengeld der pauschale Abzug ebenfalls 22,5 v. H. betragen soll. Ferner soll nach dieser Beschlußempfehlung durch eine Änderung der Tabelle des § 8 Abs. 1 a. a. O. durch eine Erhöhung der „Mehrbeträge für jedes weitere Familienmitglied“ eine stärkere Förderung großer Haushalte erzielt werden. Im übrigen sind danach auch die Wohngeldtabellen (Anlagen 1 bis 10 der Drucksache 8/287) überarbeitet, um durch Herabsetzung der Wohngeldbeträge gegenüber der

Regierungsvorlage einen Ausgleich von Verbesserungen an anderer Stelle herbeizuführen. Die Mittelum-schichtung durch die Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau beträgt ca. 18 Millionen DM.

Der Gesetzentwurf soll im wesentlichen am 1. Januar 1978 in Kraft treten. Er hat an Mehrkosten zur Folge

1978	490 000 000 DM
1979	700 000 000 DM
1980	720 000 000 DM.

Nach § 34 des Zweiten Wohngeldgesetzes ist das Wohngeld, das von einem Land gezahlt ist, vom Bund jährlich zu erstatten. Der Bundeshaushalt wird deshalb an Mehraufwendungen aufzubringen haben

1978	245 000 000 DM
1979	350 000 000 DM
1980	360 000 000 DM.

Diese Beträge sind in die geltende Finanzplanung des Bundes bei Kap. 25 02 (Tit. 642 01) eingestellt.

Die Gesamtkosten an Wohngeld nach der Novellierung des Wohngeldgesetzes werden für Bund und Länder

1978 1 952 000 000 DM

1979 2 080 000 000 DM

1980 1 980 000 000 DM

betragen. Dabei werden die Gemeinden um mindestens 35 Millionen DM jährlich entlastet, da sie

für die Empfänger von Sozialhilfe, die gleichzeitig wohngeldberechtigt sind, aufgrund der höheren Wohngeldleistungen weniger Sozialhilfe zahlen müssen.

Dieser Bericht beruht auf der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Annahme der geänderten Fassung des Gesetzentwurfs in der Regierungsvorlage.

Bonn, den 15. Juni 1977

Der Haushaltsausschuß

Leicht

Stöckl

Vorsitzender

Berichterstatler